

3d/SN-38/ME
Von 5

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG
REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 62 22) 75 5 34, 75 6 46

Zl.14058/8-84

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 19/83 |
| Datum: | 16. FEB. 1983 |
| Verteilt: | 1984-02-16 |

fir Würten

Salzburg, am 13.2.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener Studien-
berechtigungen;
Stellungnahme

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Wissenschaft
und Forschung vom 25.11.1983, GZ.234.000/130-8/83, hat das
Gesamtkollegium der Hochschule "Mozarteum" in seiner Sitzung
vom 3.2.1984 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Er-
langung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen
Stellung genommen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme liegen bei.

25 Beilagen


Rektoratsdirektor

Kopie ergeht an:
BMWF Abt. I/8

S T E L L U N G N A H M E

der Hochschule für Musik und darstellende Künste "Mozarteum"

in Salzburg

1. Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung erscheint insofern übermäßig kompliziert, als zwischen einer Zulassungskommission und der Studienberechtigungskommission unterschieden wird. Da in § 6 Abs.2 des Entwurfs vorgesehen ist, daß der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission den Antrag auf Zulassung abzuweisen hat, wenn der Bewerber die Hochschulreife besitzt, das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder - bei fehlender österreichischer Staatsbürgerschaft - keinen Studienplatz nachweist, bleibt für die Tätigkeit der Zulassungskommission nur noch die Beurteilung des Tatbestandes nach § 5 Abs.1 Ziff.4 übrig. Es liegt nahe, auch in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission - allenfalls in Zusammenarbeit mit dem im Entwurf vorgesehenen Referenten - zu übertragen. Die Zulassungskommission wäre damit entbehrlich.
Bezeichnenderweise wird auch in den Erläuterungen ausgeführt, daß die Zulassung evt. auch vom Rektor gegeben bzw. belassen werden könnte. Da der Rektor auch nach dem vorliegenden Entwurf eher entlastet werden soll, stellt sich die Frage, warum die gesamte Zulassung nicht beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission angesiedelt werden sollte.
2. Die Gründe für die Aufnahme eines Vertreters der Hochschülerschaft in die Studienberechtigungskommission erscheinen nicht überzeugend.
3. Die Einschränkung des allgemeinen Prüfungsfaches auf "Zeitgeschichte Österreichs" erscheint zu eng. Was bisher für die Berufsreifeprüfung charakteristisch war, nämlich die Nachprüfung einer gewissen Allgemeinbildung etwa hinsichtlich Literaturkenntnis und fehlerloser Beherrschung der deutschen Sprache, scheint im vorliegenden Entwurf zu kurz zu kommen.

- 2 -

4. Bedenken sind auch gegen § 9 Abs.1 des Entwurfes anzumelden, wonach als Prüfer alle Universitätslehrer in Betracht kommen, die eine einschlägige Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen. Als Prüfer sollten nur Professoren oder Dozenten in Frage kommen.
5. Die Prüferliste gemäß § 9 Abs.3 sollte der Einfachheit halber vom Rektor oder vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission evtl. im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden erstellt werden. Die vorgesehene Art ist unökonomisch.
6. In § 9 Abs.4 des Entwurfes ist für bestimmte Fächer die Prüferwahl durch den Kandidaten vorgesehen. Die ist abzulehnen, weil damit ein weiterer Schritt in eine Richtung getan würde, die auch im Hochschulstudienrecht nicht zu wünschenswerten Ergebnissen geführt hat.
7. Die Anfertigung eines Prüfungsprotokolls durch jeden Prüfer erscheint unzweckmäßig und zu arbeitsaufwendig. Es wird vorgeschlagen, für jeden Kandidaten einen Prüfungsbogen vorzusehen, in dem alle Prüfungen einzutragen sind. Mit der Führung des Prüfungsprotokolls könnte der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission betraut werden.
8. Die in § 17 vorgesehene Möglichkeit, Zeiten der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium (etwa im Ausmaß eines Semesters) anzurechnen, sollte gestrichen werden. Eine Bevorzugung gegenüber normalen Studenten ist nicht wünschenswert; es müßten die allgemeinen Bestimmungen über die mögliche Verkürzung des Studiums genügen.

S T E L L U N G N A H M E

der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum"
in Salzburg

1. Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung erscheint insofern übermäßig kompliziert, als zwischen einer Zulassungskommission und der Studienberechtigungskommission unterschieden wird. Da in § 6 Abs.2 des Entwurfes vorgesehen ist, daß der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission den Antrag auf Zulassung abzuweisen hat, wenn der Bewerber die Hochschulreife besitzt, das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder - bei fehlender österreichischer Staatsbürgerschaft - keinen Studienplatz nachweist, bleibt für die Tätigkeit der Zulassungskommission nur noch die Beurteilung des Tatbestandes nach § 5 Abs.1 Ziff.4 übrig. Es liegt nahe, auch in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission - allenfalls in Zusammenarbeit mit dem im Entwurf vorgesehenen Referenten - zu übertragen. Die Zulassungskommission wäre damit entbehrlich.
Bezeichnenderweise wird auch in den Erläuterungen ausgeführt, daß die Zulassung evtl. auch vom Rektor gegeben bzw. belassen werden könnte. Da der Rektor auch nach dem vorliegenden Entwurf eher entlastet werden soll, stellt sich die Frage, warum die gesamte Zulassung nicht beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission angesiedelt werden sollte.
2. Die Gründe für die Aufnahme eines Vertreters der Hochschülerschaft in die Studienberechtigungskommission erscheinen nicht überzeugend.
3. Die Einschränkung des allgemeinen Prüfungsfaches auf "Zeitgeschichte Österreichs" erscheint zu eng. Was bisher für die Berufsreifeprüfung charakteristisch war, nämlich die Nachprüfung einer gewissen Allgemeinbildung etwa hinsichtlich Literaturkenntnis und fehlerloser Beherrschung der deutschen Sprache, scheint im vorliegenden Entwurf zu kurz zu kommen.

- 2 -

4. Bedenken sind auch gegen § 9 Abs.1 des Entwurfes anzumelden, wonach als Prüfer alle Universitätslehrer in Betracht kommen, die eine einschlägige Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen. Als Prüfer sollten nur Professoren oder Dozenten in Frage kommen.
5. Die Prüferliste gemäß § 9 Abs.3 sollte der Einfachheit halber vom Rektor oder vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission evtl. im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden erstellt werden. Die vorgesehene Art ist unökonomisch.
6. In § 9 Abs.4 des Entwurfes ist für bestimmte Fächer die Prüferwahl durch den Kandidaten vorgesehen. Die ist abzulehnen, weil damit ein weiterer Schritt in eine Richtung getan würde, die auch im Hochschulstudienrecht nicht zu wünschenswerten Ergebnissen geführt hat.
7. Die Anfertigung eines Prüfungsprotokolls durch jeden Prüfer erscheint unzweckmäßig und zu arbeitsaufwendig. Es wird vorgeschlagen, für jeden Kandidaten einen Prüfungsbogen vorzusehen, in dem alle Prüfungen einzutragen sind. Mit der Führung des Prüfungsprotokolls könnte der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission betraut werden.
8. Die in § 17 vorgesehene Möglichkeit, Zeiten der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium (etwa im Ausmaß eines Semesters) anzurechnen, sollte gestrichen werden. Eine Bevorzugung gegenüber normalen Studenten ist nicht wünschenswert; es müßten die allgemeinen Bestimmungen über die mögliche Verkürzung des Studiums genügen.